

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst		
Ggf. Standort	Göttingen		
Studiengang	Hebammenwissenschaft		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.10.2020 – 30.09.2021		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige/r Referent/in	Ailina Schwenk
Akkreditierungsbericht vom	31.08.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	11
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	12
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	13
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	16
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	28
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	29
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	31
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	33
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	33
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	33
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	34
3 Begutachtungsverfahren	35
3.1 Allgemeine Hinweise	35
3.2 Rechtliche Grundlagen	35
3.3 Gutachtergruppe	35
4 Datenblatt	36
4.1 Daten zum Studiengang	36
4.2 Daten zur Akkreditierung	36
5 Glossar	37
Anhang	38
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	38
§ 4 Studiengangsprofile	38
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	39
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	39

§ 7 Modularisierung	41
§ 8 Leistungspunktesystem	41
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	43
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	43
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	43
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	44
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	45
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	45
§ 12 Abs. 1 Satz 4	45
§ 12 Abs. 2	45
§ 12 Abs. 3	46
§ 12 Abs. 4	46
§ 12 Abs. 5	46
§ 12 Abs. 6	46
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	47
§ 13 Abs. 1	47
§ 13 Abs. 2	47
§ 13 Abs. 3	47
§ 14 Studienerfolg	47
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	48
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	48
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	49
§ 20 Hochschulische Kooperationen	49
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	50

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium 1.7 Anerkennung und Anrechnung): Die Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen nach der Lissabon Konvention ist sicherzustellen. Der pauschale Ausschluss der Anerkennung von Bachelor und/oder Masterarbeiten ist unzulässig. § 6 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit ist entsprechend zu ändern (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV iVm § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO).

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Bei dem Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen (HAWK) handelt es sich um einen dualen, praxisintegrierenden Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern. Nach erfolgreichem Abschluss wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen. Zudem enthält der Bachelorabschluss die staatliche Prüfung, deren Bestehen gemäß § 24 Hebammengesetz (HebG) Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme ist.

Die theoretischen Anteile des Studiums sind an der HAWK verortet, während die berufspraktischen Anteile in den verantwortlichen Praxiseinrichtungen erbracht werden. Die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den berufspraktischen Einsätzen trägt, gemäß § 22 HebG, die Hochschule. Durch den dritten Lernort – das Skills-Lab (Raum der beruflichen Bildung) – werden die Studierenden bestmöglich auf die Praxis vorbereitet.

Der Studiengang ist Bestandteil des Gesundheitscampus Göttingen - einer partnerschaftlichen Kooperation zwischen der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) und der HAWK -, welcher an die Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit (Lehreinheit Gesundheit) angegliedert ist. Die UMG übernimmt als alleinige verantwortliche Praxiseinrichtung für den Hebammenstudiengang die Koordination mit weiteren Praxiseinrichtungen. HAWK und UMG leisten mit der gemeinsamen Realisierung des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft einen wichtigen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs und kommen damit der Zielvereinbarung 2019-2021 zur Ausweitung des Studienangebotes im Bereich der Gesundheitsberufe nach.

Der Studiengang trägt damit dem übergeordneten Ziel Rechnung, den Hebammenberuf vollständig zu akademisieren. Adressiert werden mit dem Bachelorstudiengang sowohl Abiturient*innen der verschiedenen Schulformen als auch Berufsabsolvent*innen diverser Pflegeberufe.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gruppe der Gutachter*innen ist insgesamt vom Studiengang Hebammenwissenschaft an der HAWK überzeugt. Erkennbar ist, dass der Studiengang Hebammenwissenschaft in verschiedenen Bereichen von der Kooperation mit der UMG in Form des Gesundheitscampus profitiert. Dazu zählen auch der Einfluss der Interdisziplinarität und der hohe Praxisbezug, welcher die Studierenden nach Ansicht der Gutachter*innen optimal auf das spätere Berufsleben und die interprofessionelle Zusammenarbeit vorbereitet. Daher liegt in der Kooperation mit der UMG und der Nutzung der dabei entstehenden Synergien eine besondere Stärke des Studiengangs. Sie beinhaltet aber auch einen Schwachpunkt, welcher in den digitalen Gesprächen thematisiert wurde.

Der Studiengang muss nicht nur auf Vertrauensbasis, sondern auch durch geeignete Kontrollmaßnahmen sicherstellen, dass die UMG die vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen ihrer Funktion als verantwortliche Praxiseinrichtung einhält. Die Gutachter*innen freuen sich daher über das erarbeitete Praxiskonzept, welches dazu beiträgt. Eine weitere diskutierte Schwäche stellt die Besetzung der vakanten Professuren dar. Sofern diese zeitnah besetzt werden, können aus Sicht der Gutachter*innen im Hinblick auf die professorale Lehre sehr gute Studienbedingungen erreicht werden.

Dazu tragen schon jetzt die Bedingungen des Nachteilsausgleiches und die Familienfreundlichkeit der HAWK bei. Als Beispiel guter Praxis ist hier das Gleichstellungsbüro, welches zentral Informationen und Hilfestellungen für die Vereinbarkeit von Familie und Studium bzw. Beruf sowie den Nachteilsausgleich bereitstellt. Dieser wird durch die Schilderung einer Studierenden zur Umsetzung im Studiengang belegt (siehe Kapitel 2.2.5).

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In sieben Semestern (3,5 Jahren) Vollzeitstudium und mit einem Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten führt der duale Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (vgl. § 1 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft (Besonderer Teil) (im Folgenden: POBT)). Ferner ist festgelegt, dass das Studium die staatliche Prüfung nach § 24 HebG inkludiert (vgl. § 4 POBT). Somit weist der Studiengang ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil auf und ist in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen primärqualifizierenden² Studiengang mit besonderem Profilanpruch in dualer, praxisintegrierender³ Form (siehe Kapitel 2.2.2.7). Da es sich jedoch um einen Bachelorstudiengang handelt, sind § 4 Absatz 1 und 2 Nds. StudAkkVO nicht einschlägig.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges ist eine Bachelorarbeit vorgesehen. Im Rahmen der Bachelorarbeit bearbeiten die Studierenden selbständig eine Fragestellung und weisen nach, dass sie Kenntnisse und Fertigkeiten zur Bearbeitung einer komplexen fachwissenschaftlichen Aufgabenstellung selbständig anwenden (vgl. § 21 Absatz 2 Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit (Allgemeiner Teil) (im Folgenden: POAT)). Die Bachelorarbeit ist in einem Modul zusammen mit dem

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <http://www.nds-vo-ris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulQSAkkV+ND+Eingangformel&psml=bsvorisprod.psml&max=true>.

² Vgl. HRK, 2017: Entschließung der HRK-Mitgliederversammlung vom 14.11.2017 - Primärqualifizierende Studiengänge in Pflege-, Therapie- und Hebammenwissenschaften, S. 8: https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-01-Beschluesse/Entschliessung_Primaerqualifizierende_Studiengaenge_14112017.pdf

³ Vgl. Wissenschaftsrat, 2013: Positionspapier (Drs. 3479-13) Empfehlung zur Entwicklung des dualen Studiums, S. 9: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3479-13.pdf?blob=publicationFile&v=1>

Kolloquium (Modul 702 Bachelorarbeit und Kolloquium) eingebunden. Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen (vgl. § 5 Absatz 1 POBT). Es werden, wie dargestellt, die formalen Anforderungen an die Bachelorarbeit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Da es sich um einen Bachelorstudiengang handelt, ist § 5 Nds. StudAkkVO an sich nicht einschlägig. Der Studiengang verfügt nichtsdestotrotz auf Grund seiner dualen Ausprägung über spezifische Zugangsvoraussetzungen, welche der Vollständigkeit halber im Folgenden beschrieben werden.

Geregelt werden die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang in der Ordnung über den Zugang für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft (im Folgenden: ZO). Berücksichtigung in dieser Ordnung finden sowohl das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) als auch das Hebammengesetz (HebG). Als Voraussetzungen für den Zugang gelten:

„a) der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einer fachgebundenen Hochschulreife aufgrund beruflicher Vorbildung gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1b) des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (HebG),

b) der Nachweis über einen abgeschlossenen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber und einer kooperierenden verantwortlichen Praxis-einrichtung gemäß § 27 HebG sowie

c) der Nachweis über ein abgeschlossenes mindestens vierwöchiges Vorpraktikum im geburts-hilfflichen Bereich mit der Möglichkeit zur Teilnahme an Geburten, vorzugsweise im klinischen Umfeld“ (§ 2 Absatz 1 ZO).

Aufgrund der Corona-Pandemie verzichtete der Fakultätsrat der HAWK nach Rücksprache mit der UMG in Ausnahmefällen auf einen Nachweis des Praktikums für das WiSe 2020/21 (vgl. Selbstbericht, Kapitel 1.3 Absatz 3). Die Präzisierung der für den Zugang relevanten Ausbildungsberufe wurde in einem separaten Dokument vorgenommen (siehe Anlage 4). Weitere Zugangsvoraussetzungen, gemäß § 10 Absatz 1 Nummern 2 und 3 HebG, werden bei Abschluss des Ausbildungsvertrages von der kooperierenden Praxiseinrichtung geprüft (vgl. § 2 Absatz 2 ZO). Bewerber*innen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung müssen, entsprechend § 10

Absatz 1 Nummer 4 HebG, zudem für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch die Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachweisen (vgl. § 2 Absatz 3 ZO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach einem erfolgreichen Studienabschluss wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen (vgl. § 6 Absatz 2 POBT). Da der Studiengang der Fächergruppe der medizinischen Studiengänge zuzuordnen ist, ist die Abschlussbezeichnung daher regelkonform.

Ein weiterer Grad wird nicht verliehen. Neben dem akademischen Abschluss legen die Studierenden, entsprechend § 25 Absatz 1 HebG, die staatliche Prüfung ab, welche in ausgewählte Module der letzten beiden Semester integriert ist. Sie erhalten damit die Berechtigung zur Beantragung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme (vgl. §§ 4, 6 Absatz 3 POBT). Das Bestehen und die Benotung der staatlichen Prüfung werden dafür als Anlage zum Bachelorzeugnis gesondert ausgewiesen (vgl. Anlage 2 POBT).

Anlage 4 POBT enthält ein Musterdokument des Diploma Supplements für den Bachelorstudiengang in englischer Sprache. Dieses entspricht den Vorgaben der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung von 2018⁴.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modular aufgebaut. Innerhalb der Module werden Studieninhalte thematisch und zeitlich begrenzt zusammengefasst (vgl. § 3 Absatz 2 POAT). Der Studiengang Hebammenwissenschaft besteht aus 21 Theorie- und sieben Praxismodulen (vgl. § 1 Absatz 2 POBT). Die Module sind (mit Ausnahme eines Moduls, welches sich über zwei Semester erstreckt) innerhalb von einem Semester zu absolvieren (vgl. Anlage 3 POBT).

Die Modulbeschreibungen des, in Anlage 2 des Anlagenbandes zum Selbstbericht, vorgelegten Modulhandbuches enthalten die erforderlichen Angaben über Inhalte und Qualifikationsziele,

⁴ <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>

Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Angabe der ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (vgl. ebd.). Übergreifende Regelungen zur Benotung sind § 14 POAT zu entnehmen. Die für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten zu absolvierenden Prüfungsleistungen werden unter § 8 Absatz 4 POAT definiert. Umfang und Dauer der möglichen Prüfungen sind in übersichtlicher, tabellarischer Form Bestandteil des Vorwortes im Modulhandbuch (vgl. Modulhandbuch, S. 8) sowie Anlage der Prüfungsordnung (vgl. Anlage 3 POBT).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand werden den Modulen ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden (vgl. § 3 Absatz 5 POAT). ECTS-Leistungspunkte werden erworben, wenn die dem Modul zugehörige Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde (vgl. § 3 Absatz 3 POAT).

Je Semester sind 30 ECTS-Leistungspunkte und entsprechend pro Studienjahr 60 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. Insgesamt umfasst das Bachelorstudium 210 ECTS-Leistungspunkte (vgl. Anlage 3 POBT), womit den Vorgaben gemäß § 8 Absatz 2 Nds. StudAkkVO entsprochen wird. Für den Studiengang werden 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Diese untergliedern sich in 1.455 Stunden Kontakt- und 2.415 Stunden Selbstlernzeit. Hinzu kommen 2.430 Stunden für die Praxisphase (vgl. Modulhandbuch, S. 6).

Das Abschlussmodul wird mit 15 ECTS-Leistungspunkten bewertet, wobei der Bachelorarbeit zwölf und dem Kolloquium drei ECTS-Leistungspunkte zugeordnet sind. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen (vgl. § 5 Absatz 1 POBT). Des Weiteren wird mit dem Studienabschluss die staatliche Prüfung gemäß Teil 2 HebStPrV abgelegt. Deren Zulassungsvoraussetzungen und Zusammensetzung sind in § 4 POBT festgehalten, womit § 3 Absatz 2 HebStPrV entsprochen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Es wurden Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel auf nationaler Ebene ergriffen (vgl. § 6 Absatz 1 POAT). Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind an der HAWK die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten (vgl. § 6 Absatz 2 POAT). Noten werden bei Anerkennungen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk bestanden aufgenommen (vgl. § 6 Absatz 3 POAT). Allerdings wird die Anerkennung der Bachelor- und/oder Masterarbeit prinzipiell ausgeschlossen. Das ist gemäß Lissabon Konvention nicht pauschal zulässig⁵.

Bei § 6 der besagten Ordnung fällt zudem auf, dass die Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Kenntnisse und Fähigkeiten und die Anerkennung hochschulischer Leistungen gemäß Lissabon Konvention vermischt werden. Es wäre sehr zu empfehlen, alle Aspekte, die sich auf die Lissabon Konvention beziehen, stringent in einem Absatz zu behandeln; das gleiche gilt für die Thematik der Anrechnung. Auch sollten Widersprüche beseitigt werden. Hier kann beispielhaft angeführt werden, dass zwar definiert wird, dass eine Anrechnung nur versagt werden kann, wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Gleichzeitig wird aber von einer Überprüfung der Gleichwertigkeit gesprochen, die nicht mehr im Fokus steht. Zudem muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Regelungen der Lissabon-Konvention gleichermaßen für an in- und ausländischen Hochschulen abgeschlossene Module gelten.

Es ist ansonsten korrekt beschrieben, dass die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen auf nicht mehr als 50 Prozent der insgesamt im betroffenen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte begrenzt ist.

Die ebenfalls beschriebene Prüfung der Äquivalenz von Lernergebnissen hinsichtlich Qualität und Niveau der Ausbildung muss für die Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Kenntnisse und Fähigkeiten durchgeführt werden.

Im Falle einer Nichtanerkennung bzw. Nichtanrechnung unterliegt die Hochschule der Beweislast und Begründungspflicht (vgl. § 6 Absatz 1 POAT).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

⁵ http://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Lissabon_Konvention.pdf

- Die Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen nach der Lissabon Konvention ist sicherzustellen. Der pauschale Ausschluss der Anerkennung von Bachelor- und Masterarbeiten ist unzulässig. § 6 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit ist entsprechend zu ändern (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV iVm § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO).

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium ist nicht einschlägig, da keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen in Form von externen Bildungsträgern vorliegen. Eine Betrachtung der bestehenden Kooperation zur UMG erfolgt in Kapitel 2.2.2.7.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Themen der Begutachtung waren unter anderem die Struktur des Curriculums und die in den Modulen zu erlangenden Kompetenzen sowie das Kooperationsverhältnis zwischen dem Studiengang der Hebammenwissenschaft und der UMG. Hier wurde insbesondere der Aspekt betrachtet, dass die UMG alleinige verantwortliche Praxiseinrichtung ist und zur Steigerung der Aufnahmekapazitäten Vereinbarungen mit weiteren Praxiseinrichtungen abschließt, in welchen Studierende die berufspraktischen Anteile absolvieren.

Auf Grundlage der in der virtuellen Begutachtung am 15.06.2021 geführten Gespräche erhielt die Hochschule eine Zusammenfassung möglicher Auflagen und Empfehlungen der Gutachter*innen. Diese wurde von den Studiengangsverantwortlichen konstruktiv aufgenommen und die Antragsunterlagen im Rahmen einer vierwöchigen Qualitätsverbesserungsschleife überarbeitet. Es erfolgte unter anderem eine Überarbeitung des Modulhandbuchs, in deren Rahmen die Zuordnung der Kompetenzen gemäß HebStPrV zu den Modulen vorgenommen wurde. Auf Empfehlung der Gutachter*innen wurden außerdem eine Reihe von Modulen inhaltlich und in der Formulierung der Qualifikationsziele und Kompetenzen sowie der Modultitel geschärft. Weitere Überarbeitungen, die auf die Empfehlungen der Gutachter*innen zurückgehen, sind unter anderem die Erstellung eines Praxiskonzeptes für den Studiengang sowie eine weitere Ausarbeitung der Praxisbegleitung.

Alle Änderungen wurden den Gutachter*innen gesondert kenntlich gemacht. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Antragsunterlagen (Band I und Band II), auf deren Basis eine erneute Begutachtung auf Aktenbasis erfolgte. Die Umsetzung der Verbesserungsvorschläge durch die HAWK bewirkte, dass diese Kritikpunkte entfielen, sodass nun eine Akkreditierungsempfehlung ohne Auflagen ausgesprochen wird.

Weitere Schwerpunktthemen der Begutachtung waren die Organisation der Plätze zur Absolvierung der außerklinischen Praxiseinsätze, die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des § 32 HebG und die Ressourcenlage (siehe dazu Kapitel 2.2.2).

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele sind im Vorwort des Modulhandbuchs in Form eines Absolvent*innenprofils formuliert: „Mit dem Erwerb des Abschlusses Hebammenwissenschaft B.Sc. erlangen die

Studierenden Kompetenzen, um selbständig, wissenschaftlich fundiert und kritisch-reflektierend als Hebamme tätig zu sein. Sie können eigenständig die ihnen vorbehaltenen Tätigkeiten ausüben. Die Studierenden können nach erfolgreichem Abschluss des Studiums als Primärversorgerin von physiologischen, als Schnittstellenmanagerin bei pathologischen Verläufen und als Mitglied interprofessioneller Teams auf Grundlage hebammenwissenschaftlicher, medizinischer, psychologischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse handeln“ (ebd., S. 3).

Zu den vermittelten Kompetenzen im Studiengang Hebammenwissenschaft wird unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus im Modulhandbuch weiter ausgeführt: *„Das Curriculum im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft ist kompetenzorientiert. Es geht insbesondere um die Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens, des kritischen Denkens und eines auf ethischen Normen gegründeten eigenverantwortlichen Handelns. Die Studierenden setzen sich mit der Entwicklung von Theorien und Modellen des Hebammenwesens und ihrer Bezugswissenschaften sowie ihrer Bedeutung für den Hebammenalltag und die Hebammenwissenschaft auseinander. Sie entwickeln evidenzbasierte Konzepte und reflektieren hebammenrelevante Handlungsperspektiven kritisch. Sie entwickeln die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Hebammen zu erarbeiten und leisten damit einen Beitrag zur Professionalisierung des Hebammenberufs.*

Hebammen sollen zudem in der Lage sein, komplexe Betreuungssituationen im Bereich der Hebammentätigkeit zu planen und zu gestalten. Hierbei sind Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung zu berücksichtigen. Das Studium soll Hebammen ermöglichen, sich die neuesten Erkenntnisse der Hebammenwissenschaft zu erschließen. Außerdem sollen sie in der Lage sein, die auf dieser Forschung basierenden Problemlösungen in ihrem Berufsfeld anwenden zu können. Sie werden somit befähigt, wissenschaftsbasiert neue Lösungsansätze zur Weiterentwicklung des Hebammenberufes und Verbesserung der Hebammenversorgung zu entwickeln und in ihre Arbeit zu implementieren.

Die Hebammen werden befähigt, sich im Sinne des lebenslangen Lernens persönlich und fachlich fortzubilden und weiterzuentwickeln. Sie lernen kritisch-reflexiv und analytisch mit praktischem Wissen umzugehen“ (ebd., S. 3-4).

Im Modulhandbuch erfolgt außerdem eine spezifische Zuordnung der nach Anlage 1 HebStPrV definierten Kompetenzen zu den einzelnen Modulen zum einen in tabellarischer Form sowie innerhalb der einzelnen Modulbeschreibungen (ebd., S. 4-5, 10 ff). Im Diploma Supplement sind die Lernergebnisse des Studiengangs entsprechend unter Abschnitt 4.2 zusammengefasst. Diese entsprechen den Ausführungen im Modulhandbuch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sowie die angestrebten Lernergebnisse sind angemessen formuliert und werden durch die Veröffentlichung des Modulhandbuches auf der StudiengangswBSITE⁶ der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent*innen angemessen Rechnung.

Der Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft umfasst damit die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität. Handlungsorientiertes Lernen und die Anwendung von Wissen finden in den Übungen am Modell im Skills-Lab statt, bevor eine Übertragung in die Praxis erfolgt. Ein Beispiel für die angemessene Professionalität zeigt sich darin, dass der Erkenntnisgewinn sowohl in den Kontext der Berufsethik als Hebamme als auch der Forschungsethik gestellt wird – zum Beispiel in den Modulen 101, 402, 603 und 604. Die Gutachter*innen bestätigen, dass diese Aspekte auf das vermittelte Abschlussniveau stimmig sind.

Auf Grund der umfassenden Überarbeitung der Unterlagen, welche nun auch den Gesprächseindruck widerspiegelt, können die Gutachter*innen dem Studiengang attestieren, dass die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogener Qualifikation sowie eine breite wissenschaftliche Qualifikation sichergestellt ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter*innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die den einzelnen Modulen zugeordneten Kompetenzen der Anlage 1 HebStPrV sollten unter Berücksichtigung der in Anlage 1 HebStPrV aufgeführten Unterpunkte der Kompetenzbereiche spezifiziert werden.

⁶ <https://www.hawk.de/de/studium/studiengaenge/bsc-hebammenwissenschaft-goettingen/download-und-service-center>, Stand: 15.07.2021

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Im Zentrum des Studiums der Hebammenwissenschaft an der HAWK steht der in allen Semestern stattfindende Theorie-Praxis-Transfer. Dazu heißt es im Modulhandbuch *„Im Studium gibt es drei aufeinander abgestimmte Lernbereiche, die eng miteinander verzahnt sind: Theorie, Skills-Lab und praktische Studienphasen. Dabei wird theoretisch Erlerntes im Skills-Lab zunächst am Modell geübt und anschließend in der Praxis angewendet. In den praktischen Studienphasen lernen die Studierenden den Berufsalltag von Hebammen auf der Schwangerenstation, im Kreißaal, auf der Wöchnerinnenstation und im außerklinischen Setting kennen. Im Studienverlauf wechseln sich hochschulische mit praktischen Einsatzphasen ab“* (ebd., S. 4).

Der vorgelegte Studienverlaufsplan (siehe Anlage 2) skizziert den Ablauf des Studiums und die Verzahnung der hochschulischen Veranstaltungen und der Praxiseinsätze. Das erste Studienjahr beginnt mit grundlegenden Veranstaltungen, von denen zwei Bestandteil des Mantelcurriculums sind. Im ersten Semester folgt nach sechs Wochen Theorie der erste Praxiseinsatz, in welchem die Studierenden das Erlernte in Beobachtungen und ersten eigenen Anwendungen verinnerlichen können. Das zweite und dritte Semester beginnen jeweils mit einem sechswöchigen Praxiseinsatz, auf welchen dann weitere grundlegende Veranstaltungen folgen. Im vierten Semester setzen die Studierenden sich zum einen mit dem Neugeborenen in besonderen Situationen sowie zum anderen mit der Hebammenarbeit im gesellschaftlichen Kontext auseinander. Das vierte Semester ist dabei durch einen sechswöchigen Praxiseinsatz gespalten, welcher auch im außerklinischen Setting absolviert werden kann. Aufbauend darauf folgen im fünften, sechsten und siebten Semester vertiefende Veranstaltungen der Hebammenarbeit und -wissenschaft. Während der Praxiseinsatz im fünften Semester auf zwei vier- und sechswöchige Einsätze aufgeteilt ist, erfolgen die Praxiseinsätze des sechsten und siebten Semesters jeweils am Semesteranfang für sechs bzw. sieben Wochen. Am Ende der Veranstaltungszeiten im sechsten und siebten Semester steht jeweils das schriftliche und das mündliche Examen. Der praktische Teil der staatlichen Prüfung findet am Ende der Praxisphase im sechsten Semester statt. Die letzten 14 Wochen des Studiums sind der Bachelorarbeit sowie den letzten Prüfungen und dem Kolloquium vorbehalten (vgl. Studienverlaufsplan, Selbstbericht, S. 15-16).

Der Struktur des Curriculums ist zu entnehmen, dass sich verschiedene Thematiken im Studium aufeinander aufbauend wiederholen, wie z. B. die Versorgung postpartum (Modul 104, 201 & 503) oder das Selbstverständnis als Hebamme (Module 102, 302, 402 und 502). *„Das Studium soll den Studierenden ermöglichen ihre Kompetenzen schrittweise aufzubauen. Deshalb wird das Anforderungsniveau schrittweise gesteigert. Zentrale Problemstellungen werden im*

Studienverlauf mehrfach aufgegriffen. Es folgt eine zunehmende Vertiefung und Erweiterung“ (Modulhandbuch, S. 6).

Nach jeder Praxisphase findet ein Reflexionsseminar statt, in welchem die Studierenden sich gegenseitig beraten und in Gruppen Probleme diskutieren und Lösungsansätze entwickeln. Lehrende nehmen hier eine eher passive Rolle ein und begleiten die Studierenden in der aktiven Gestaltung des Lehr-Lernprozesses. Die Einbindung des Skills-Lab in diese Veranstaltungsform ermöglicht dabei, dass spezifische Situationen realitätsnah nachgestellt werden können (vgl. Selbstbericht, S. 15-16).

Den Modulen des Curriculums sind die nach Anlage 1 HebStPrV definierten Kompetenzen zugeordnet. Zur Erlangung der Kompetenzen werden unterschiedliche Lehr- und Lernformen angewendet. Weitere Lehr- und Lernformen, neben dem Reflexionsseminar, sind die Erstellung eines Lerntagebuchs, forschendes Lernen, Vorträge, moderierte Gruppendiskussionen, seminaristische Gruppenarbeiten, Fallarbeiten, Vorlesungen, Seminare, Übungen im Skills-Lab, E-Learning sowie das Selbststudium (vgl. Modulhandbuch, S. 10 ff).

Auf Grund der Tatsache, dass der Kompetenzerwerb und damit das Erreichen der Qualifikationsziele an zwei Lernorten stattfindet, ist zwischen diesen beiden Instanzen eine enge Kooperation notwendig. *„Hochschule und UMG sowie UMG und weitere Praxiseinrichtungen sind in intensivem Austausch miteinander. So war die UMG in die Studiengangskonzeption eingebunden und wirkt beispielsweise in den Berufungskommissionen Hebammenwissenschaft mit. Die Auswahlgespräche der Studienbewerber*innen an der UMG werden gemeinsam durchgeführt, die enge Abstimmung wird entlang des gesamten Studienverlaufs fortgesetzt. Mit allen Kooperationspartnern findet ein- bis zweimal pro Semester ein fachlicher (digitaler) Austausch statt, in dem verschiedenste organisatorische und fachliche Themen besprochen und Absprachen (Praxisanleitungen, Planung weiterer Einsätze, Prüfungen) getroffen werden“ (Selbstbericht, S. 12).*

Das vorliegende Akkreditierungsverfahren wurde entsprechend § 35 Nds. StudAkkVO mit dem Verfahren, das die berufszulassungsrechtliche Eignung zum Gegenstand hat, verbunden. Eine Vertreterin des niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wurde in alle Verfahrensschritte miteinbezogen und erhielt die vollständige Dokumentation. Nach Aussage des niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung soll die berufszulassungsrechtliche Eignung mit erfolgreicher Akkreditierung des Studienganges ausgesprochen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum berücksichtigt die Eingangsqualifikation der Studierenden, welche mit nur wenigen physiologischen Kenntnissen ihr Studium beginnen. So werden „Humanwissenschaftliche Grundlagen“ sowie „Wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen I“ direkt am Anfang des

Studiums vermittelt. Der Faktor, dass beide Module dem Mantelcurriculum angehören, bringt die Studierenden zudem in Kontakt mit weiteren Disziplinen des Gesundheitswesens und bereitet sie auf die interprofessionelle Zusammenarbeit in den verantwortlichen Praxiseinrichtungen vor. Zudem werden verschiedene Inhalte und Thematiken im Verlauf des Studiums an verschiedenen Stellen des Curriculums aufgegriffen, womit das Curriculum auch im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist.

Die Gutachter*innen bestätigen, dass Studiengangsbezeichnung sowie Abschlussgrad und -bezeichnung stimmig mit Modulkonzept und den zu erreichenden Qualifikationszielen sind. Das Studienkonzept enthält außerdem den gesetzlichen Regeln entsprechende und für ein duales Studium angemessene Praxisanteile sowie vielfältige Lehr- und Lernformen.

Die Reflexion der Praxisphasen in den Reflexionsseminaren ist ein wichtiges Element der engen Verzahnung von Theorie und Praxis und trägt zur aktiven Mitgestaltung der Lehr- und Lernprozesse durch Studierende bei. Hier werden auch Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium ermöglicht, da die Studierenden aus den Erfahrungen des Praxiseinsatzes heraus Fragestellungen aus dem beruflichen Alltag in das Studium miteinbringen und selbst entscheiden können, welche Sachverhalte aufgearbeitet werden sollen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Durch die enge Verzahnung der beiden Lehr- und Lernorte der Hochschule und Praxiseinrichtungen ist ein Auslandsaufenthalt im Studiengang Hebammenwissenschaft nicht explizit vorgesehen. Wird dieser aber von den Studierenden der Hebammenwissenschaft angestrebt, steht ihnen das Angebot des Akademischen Auslandsamtes zur Verfügung. Dieses berät zur Absolvierung von Studien- und Praxisphasen im Ausland sowie Finanzierungsmöglichkeiten und Stipendien. Für den hochschulischen Teil des Studiums wird angestrebt, dass im Rahmen der in 2022 neu zu schließenden Kooperationsverträge des Erasmus-Programms auch der Studiengang Hebammenwissenschaft berücksichtigt wird. Derzeit ist aus Sicht der Hochschule alleine der außerklinische Einsatz weitestgehend unproblematisch im Ausland zu absolvieren, wobei auch hier die Erfüllung der Kompetenzen nach HebStPrV bei einem Auslandsaufenthalt sichergestellt werden müssen (vgl. Selbstbericht, S. 17-18).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es ist zu begrüßen, dass weitere Möglichkeiten, wie Auslandsaufenthalte im Studiengang Hebammenwissenschaft durchgeführt werden können, eruiert werden. Insbesondere die Nutzung von Kooperationen im Rahmen des Programmes Erasmus+ wird von den Gutachter*innen befürwortet. Die Umsetzung eines Auslandssemesters im Rahmen des außerklinischen Einsatzes beurteilen die Gutachter*innen als herausfordernd, da der außerklinische Einsatz unterteilt ist in zwei jeweils sechswöchige Phasen. Empfehlenswert wäre daher aus Sicht der Gutachter*innen, den Austausch mit den anderen Hebammenstudiengängen im Land Niedersachsen zu suchen, um die Möglichkeit zur Mobilität in der Hebammenwissenschaft auch landesweit zu verbessern. Das Beratungsangebot des Akademischen Auslandsamtes unterstützt die grundsätzliche Möglichkeit zur Mobilität. Da die Anerkennungspraxis gemäß Lissabon Konvention mit Ausnahme der Bachelorarbeit gegeben ist (siehe Kapitel 1.7), steht einem Aufenthalt im Ausland theoretisch nichts entgegen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule stellt in der vorgelegten Tabelle der hauptamtlich Lehrenden dar, dass zum Zeitpunkt der Berichtserstellung 28 Semesterwochenstunden des Studiengangs durch 6 Professor*innen abgedeckt seien. Außerdem sind eine wissenschaftliche Mitarbeiterin im Umfang von 8 SWS sowie zwei weitere Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Umfang von zusammen 24 (ab dem 01.09.2021 sind es 36) Semesterwochenstunden im Studiengang tätig. Ergänzt werden diese 60 Semesterwochenstunden der hauptamtlichen Lehre durch 12 Semesterwochenstunden, welche von Lehrbeauftragten unterrichtet werden. Bisher ist noch keine Professur mit der Denomination Hebammenwissenschaft besetzt. Zum Sachstand der zu besetzenden Professuren gibt die Hochschule folgende Auskunft: *„Zwei Professuren wurden bereits denominiert, genehmigt und ausgeschrieben. Das erste Verfahren steht kurz vor Abschluss (Berufungsvorschlag wurde am 28.05.21 an das MWK übermittelt), so dass zum WiSe 2021/22 eine Besetzung der ersten Professur erwartet wird. Für die zweite Professur hat das Berufungsverfahren begonnen (PLV waren am 18.06.21, voraussichtliche Übermittlung des Berufungsvorschlags am 30.07.21 an das MWK). Diese Professur wird seit dem SoSe 2021 mit 50% der regulären Arbeitszeit verwaltet. Das dritte Verfahren wird angestoßen, sobald das erste Verfahren abgeschlossen ist.“* (Selbstbericht, S. 18)

Insgesamt soll für den weiteren Aufbau des Studienganges auch der Ausbau der Lehrkapazitäten erfolgen. Dies beinhaltet eine weitere Stelle im Umfang von 50 % eines Vollzeitäquivalentes für die Betreuung des Skills-Lab sowie eine vierte Professur ab 2023. Auch die wissenschaftlich Mitarbeitenden und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sollen mittelfristig um jeweils ein Vollzeitäquivalent erweitert werden. Sofern die zeitliche Planung der Stellenbesetzung nicht eingehalten werden kann oder Abweichungen auftreten sollten, könnten die Professuren zur Verwaltung ausgeschrieben und zur Sicherstellung der Lehre vorübergehend Lehraufträge vergeben werden (ebd., S. 18-19).

Im Rahmen des Gesundheitscampus nehmen die Lehre im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft auch Lehrende der UMG wahr. Dazu gehört zum Beispiel die Direktorin der Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe sowie der Direktor der Klinik für Pädiatrische Kardiologie, Intensivmedizin und Neonatologie (vgl. Selbstbericht, S. 20).

Als Grundlage für die Besetzung von Professuren verfügt die HAWK neben der Berufungsordnung auch über einen Leitfaden für einen gleichstellungsorientierten Verlauf von Berufungsverfahren⁷ sowie eine Senatsbeauftragte für Berufungsverfahren⁸, welche vom Senat gewählt wird und für Verfahrensablauf und juristische Fragen zuständig ist.

Die didaktische Qualifikation der Lehrenden erfolgt über das Projekt LernkulTour, welches verschiedene Formen der didaktischen Unterstützung bereitstellt. Dazu gehören:

- *„Offenes Workshop-Programm für Lehrende und Mitarbeitende*
- *Lehrhospitation*
- *Kollegiale Beratung*
- *Einzelberatung*
- *Multimedia und E-Didaktik*
- *Gender und Diversity in der Lehre“* (Selbstbericht, S. 19).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Unter der Voraussetzung der adäquaten Besetzung der noch offenen Professuren, ist festzustellen, dass der Studiengang über eine angemessene personelle Ausstattung verfügt. Die Gutachter*innen begrüßen die Pläne zum Ausbau der Lehrkapazitäten. Die Hochschule hat durch Vorlage der Kapazitätsverteilung zwischen professoraler Lehre sowie der Lehre durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (siehe Anlage 9.1.3) belegt, dass das Curriculum durch ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Die Möglichkeiten

⁷ https://www.hawk.de/sites/default/files/2021-03/2021_leitfaden_gleichstellungsorientierter_verlauf_von_berufungsverfahren.pdf, Stand: 16.07.2021

⁸ <https://www.hawk.de/de/hochschule/organisation-und-personen/organe-und-gremien/beauftragte-und-vertretungen>, Stand: 16.07.2021

zur Weiterbildung erreichen dabei, dass neben der fachlichen auch die methodisch-didaktische Qualifikation gesichert ist. Begrüßt wird insbesondere die sinnvolle Nutzung der Kooperation mit der UMG in Form des Gesundheitscampus und der damit verbundenen Möglichkeit zu gemeinsamer Lehre. Durch diese wird die Verbindung zwischen Forschung und Lehre nicht nur durch die hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren der HAWK, sondern auch der UMG gewährleistet.

Die Studierenden lobten die Betreuung im Studiengang. Sie berichten von einer familiären Atmosphäre und einem geschützten Raum, in dem es akzeptiert ist, Fehler zu machen und zu thematisieren. Dadurch entstünde eine gute Arbeitsatmosphäre zwischen Lehrenden und Studierenden.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Dies zeigt sich unter anderem an den vorgelegten Ausschreibungen (siehe Anlage 9.1.4) sowie den Angeboten des Projektes LernkulTour⁹.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Im Vorfeld der virtuellen Begutachtung wurde zur Ergänzung des Selbstberichtes eine Präsentation der zum Wintersemester 2021/22 zu beziehenden Räumlichkeiten im Sartorius-Quartier vorgelegt. Im Sommersemester 2021 fand die hochschulische Lehre vorübergehend an einem „Übergangsort“ in der Philipp-Reis-Straße 2a (nahe dem Neubau) statt. Hier fanden in diesem Semester ausschließlich praktische Lehrveranstaltungen statt, da die theoretische Lehre in digitaler Form erfolgte. Dazu gehörten unter anderem erste Geburten und vaginale Untersuchungen an Modellen. In den neuen Räumlichkeiten des Sartorius-Quartier wird es u. a. einen Simulationskreißaal, einen Demonstrationsraum für das häusliche Wochenbett, einen Pflegebettenraum sowie ein Bewegungslabor zur Schwangerenvorsorge und Beobachtungsräume geben. Des Weiteren werden hier auch Büros, Besprechungs- und Beratungsräume, Seminarräume, ein Hörsaal und Konferenzzentrum, studentische Arbeitsräume, ein PC-Pool sowie eine Open Library, ein Familien- und ein Sanitätsraum eingerichtet (vgl. Selbstbericht, S. 7, 19). Listen der Ausstattung sind im Selbstbericht in Anlage 14 vorhanden. Eine besondere Bedeutung kommt dem Skills-Lab zu, für dessen Betreuung eine Person mit 50 % eines Vollzeitäquivalentes

⁹ <https://www.hawk.de/de/hochschule/organisation-und-personen/stabsstellen/organisationsentwicklung/lernkulTour/lehrende/hochschuldidaktik>, Stand: 16.07.2021

eingestellt werden soll. Hier finden die berufspraktischen Übungen und Prüfungen des Studienganges statt. Die spezifische Bestandsliste für das Skills-Lab ist Anlage 14.2 zu entnehmen.

Die für den neuen Standort geplante Bibliothek in Form einer Open Library soll bis zu 10.000 frei verfügbare Exemplare enthalten. Derzeit ist der Zugang zu Präsenzliteratur am Hauptstandort der Fakultät gewährleistet. Hier stehen in gedruckter und elektronischer Form etwa 450 fachspezifische und über 2.000 Lehrbücher in Grundlagenfächern wie Physiologie, Anatomie und Pädiatrie zur Verfügung. Neben den vor Ort befindlichen Exemplaren stehen außerdem Online-Exemplare von Büchern sowie Journals und Online-Datenbanken zur Verfügung. Neben den Beständen der HAWK, haben die Studierenden mit Ausweisen für die Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (SUB) auch vollen Zugriff auf deren Präsenz- und Onlinebestand, insbesondere der Bereichsbibliotheken der Erziehungs-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und der Medizin mit einem Bestand von etwa 10.000 Titeln (vgl. Selbstbericht, S. 20-21).

An technischer Ausstattung stehen den Studierenden eine offene WLAN-Nutzung auf dem Campus via Eduroam sowie PC-Arbeitsplätze zur Verfügung. Die Betreuung der Infrastruktur wird durch die Hochschul-IT gewährleistet, welche am Gesundheitscampus einen Mitarbeiter bereitstellt. Für digitale Lehre steht STUD.IP zur Verfügung. Außerdem werden für Onlineveranstaltungen die Tools BigBlueButton und Zoom genutzt (vgl. Selbstbericht, S. 17, 20).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da neben der Hebammenwissenschaft auch andere Studiengänge im Sartorius-Quartier verortet werden, wird dadurch auch außerhalb der Lehrveranstaltungen die Interdisziplinarität gefördert. Sofern die Ausstattung des Studienganges nach den vorgelegten Dokumenten weitergeführt wird, entspricht diese dem erforderlichen Anspruch. Auch die Übergangsräumlichkeiten verfügen über eine angemessene Ausstattung. Der weitere Ausbau der Ausstattung wird sehr begrüßt. Den Studierenden stehen verschiedene studentische Arbeitsplätze und -räume zur Verfügung. Damit weist der Studiengang eine angemessene sächliche und räumliche Ausstattung aus.

Die Studierenden erwähnten, dass pandemiebedingt der Zugang zu Literatur eingeschränkt gewesen sei, da viele Exemplare nur in Präsenz zur Verfügung ständen. Die HAWK erläuterte daraufhin, dass den Studierenden am Gesundheitscampus auch der volle Literaturbestand der SUB, inklusive aller Onlinebestände zur Verfügung stünde. Dies sollte den Studierenden eindeutiger kommuniziert werden, um den Zugang zu den vorhandenen Ressourcen sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Allgemeine Bestimmungen zum Prüfungssystem sind in der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit (Allgemeiner Teil) geregelt. Hier sind unter anderem die verschiedenen Arten der Studien und Prüfungsleistungen festgehalten (vgl. § 8 Absatz 2 POAT). Außerdem ist definiert, dass Prüfungsleistungen zu benoten und Studienleistungen mit bestanden oder nicht bestanden zu bewerten sind (vgl. § 8 Absatz 3 POAT). Prüfungsleistungen sind i. d. R. nur einmal wiederholbar. Eine zweite Wiederholung ist nur in insgesamt drei Fällen im Bachelorstudium möglich (vgl. § 15 Absatz 2 f POAT).

Die im Studium verankerten Prüfungsformen sind Klausur, Referat, Hausarbeit, Reflexionsbericht, mündliche Prüfung, Objective Structured Clinical Examination (OSCE), Exzerpt, Exposé, Fallstudie, Praxisbericht und berufspraktische Übung (vgl. Anlage 3 POBT). Die Überprüfung der Prüfungsformen in Bezug auf Ihre Kompetenzorientierung erfolgt nach § 8 Absatz 2 Lehrevaluationsordnung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminen/Göttingen (im Folgenden: LEO) im Rahmen der Modulevaluation.

Zulassung und Vorgaben zur staatlichen Prüfung sind in § 4 POBT verankert. Die staatliche Prüfung mit einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil ist Bestandteil des Curriculums:

- Schriftlicher Teil: Prüfungsleistung Modul 602 „Evidenzbasierte Hebammenarbeit“, Prüfungsleistung Modul 604 „Komplexes Fallverstehen“
- Mündlicher Teil: Prüfungsleistung Modul 701 „Notfallsituationen und Risiken in der Hebammenarbeit“
- Praktischer Teil: Prüfungsleistung Modul P6 „Praxisphase VI: Schwangerschaft/Kreißsaal oder Externat II, Schwangerschaft/Kreißsaal und Wochenbett/Stillzeit“ (vgl. ebd.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen nehmen erfreut zur Kenntnis, dass der Studiengang über eine ausgesprochene Prüfungsdiversität verfügt. Nach Zuweisung der Kompetenzfelder der HebStPrV zu den einzelnen Modulen, wird festgestellt, dass die Prüfungen nicht nur modulbezogen, sondern auch kompetenzorientiert sind. Eine Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der Prüfungsformen wird durch die Modulevaluation gewährleistet. Allerdings sind die Spielräume der Prüfungsformen eingeschränkt, weil den Voraussetzungen der HebStPrV entsprechen werden muss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Der vorgelegte Studienverlaufsplan (siehe Anlage 2) beschreibt die Verzahnung von Lehrveranstaltungszeiten und Praxiseinsätzen für den gesamten Studienverlauf. Berücksichtigt wurden neben den Lehrveranstaltungs-, Prüfungs- und Praxiseinsatzzeiten auch erforderliche Urlaubszeiten der Studierenden. Demnach ist der Studiengang in der Regelstudienzeit von sieben Semestern zu absolvieren. Damit sollte auch die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gewährleistet werden. Die Studierenden berichten in den Gesprächen von einer sehr guten Organisation der theoretischen Veranstaltungen und Übungen im Skills-Lab in Verzahnung mit den Praxiseinsätzen. Jedoch wurde auch berichtet, dass die Abgabe einer Prüfungsleistung im ersten Semester sich mit einem Praxiseinsatz überschneidet, wodurch die Prüfungslast verstärkt wurde. Nach Kommunikation an die Studiengangskoordinatorin sei jedoch im zweiten Semester bereits eine Entzerrung erfolgt. Die Hochschule hat zudem im Selbstbericht formuliert: *„Damit es nicht zu Überschneidungen zwischen Prüfungsleistungen und Praxiszeiten kommt, wird darauf geachtet, dass innerhalb der Prüfungsphase freie Zeitslots für schriftliche Arbeiten vorhanden sind (Bsp. 2. FS: innerhalb von drei Wochen Prüfungsphase haben die Studierenden zwei Wochen ausschließlich zum Bearbeiten der Hausarbeiten)“* (Selbstbericht, S. 22).

Die Prüfungslast im Studiengang verteilt sich gemäß Anlage 3: Modulübersichtstabelle POBT wie folgt:

- 1. Semester: 6 Prüfungsleistungen
- 2. Semester: 4 Prüfungsleistungen
- 3. Semester: 4 Prüfungsleistungen
- 4. Semester: 5 Prüfungsleistungen
- 5. Semester: 4 Prüfungsleistungen
- 6. Semester: 4 Prüfungsleistungen
- 7. Semester: 3 Prüfungsleistungen

Dabei können die Studierenden die Wahlpflichtveranstaltungen des individuellen Profilstudiums und des Professionalisierungsbereichs, welche im Curriculum im vierten Semester verortet sind, auch in einem anderen Semester absolvieren (vgl. Selbstbericht, S. 21). Alle Module werden i. d. R. mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Anzahl der zu erlangenden ECTS-Leistungspunkte liegt zwischen 3 und 15 ECTS-Leistungspunkten je Modul, wobei 15 ECTS-Leistungspunkte für Bachelorarbeit und Kolloquium vergeben werden. Lediglich drei Module haben einen Umfang von 3 ECTS-Leistungspunkten. Bis auf das Modul Wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen I, welches zum Mantelcurriculum gehört, können alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden (vgl. ebd.).

Der Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft hat einen Gesamtworkload von 6.300 Stunden. Davon entfallen 1.455 Stunden Kontaktzeit und 2.415 Stunden Selbstlernzeit bzw. 129 ECTS-Leistungspunkte auf den hochschulischen Teil der Ausbildung sowie 2430 Stunden bzw. 81 ECTS-Leistungspunkte auf die praktische Ausbildung in der Kooperationseinrichtung, womit § 11 Absatz 3 HebG entsprochen wird (vgl. Modulhandbuch, S. 6-9). Die Erfassung des realen Lehrveranstaltungsbezogenen Workloads erfolgt laut dem vorliegenden Musterevaluationsbogen (siehe Anlage 10.1) im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation.

Es stehen den Studierenden während des Studiums umfassende, zentrale Informations- und Beratungsangebote durch die Studienberatung der Hochschule zur Verfügung (vgl. Selbstbericht, S. 22). Die Betreuung der Studierenden erfolgt, nach Auskunft dieser, jedoch hauptsächlich durch die Lehrenden des Studiengangs und wird von den Studierenden als besonders eng beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorgelegten Dokumente der Studienverlaufsplanung lassen darauf schließen, dass eine Studierbarkeit in Regelstudienzeit nach vorliegendem Plan gewährleistet werden kann. Der planbare und verlässliche Studienbetrieb und die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Praxisphasen sind damit, auch nach Auskunft der Studierenden, sichergestellt. Auf die im ersten Semester aufgetretene Überschneidung von Prüfung und Praxiseinsatz hat die HAWK direkt reagiert und die Prüfungsphasen und Abgabetermine entsprechend angepasst. Die der Prüfungsordnung zu entnehmende Prüfungsdichte und -organisation sowie der Arbeitsaufwand der jeweiligen Semester entspricht den Vorgaben § 12 Absatz 5 Nds. StudAkkVO. Eine regelmäßige Validierung des Arbeitsaufwandes wird veranstaltungsbezogen im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

In den Praxisphasen erfolgt die berufspraktische Ausbildung der Studierenden entsprechend den rechtlichen Bestimmungen des § 11 Absatz 2 HebG in einer kooperierenden Praxiseinrichtung. Es handelt sich damit beim Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft um einen dualen, praxisintegrierenden Studiengang¹⁰ und daher um einen Studiengang mit besonderem Profilanpruch.

¹⁰ Vgl. Wissenschaftsrat, 2013: Positionspapier (Drs. 3479-13) Empfehlung zur Entwicklung des dualen Studiums, S.9: https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3479-13.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Im Rahmen des Gesundheitscampus Göttingen fungiert die UMG als alleinige verantwortliche Praxiseinrichtung. Dazu besteht ein Kooperationsvertrag zwischen der HAWK und der UMG (siehe Anlage 13.1). Die UMG hat zur Aufstockung der Kapazitäten zur Absolvierung der Praxiseinsätze Verträge mit weiteren Einrichtungen abgeschlossen (siehe Anlage 13.2 - 13.5). Die Einrichtungen entsprechen den Vorgaben nach § 13 HebG. Alle Verträge enthalten Angaben zu Art und Umfang der Kooperation sowie zu den jeweils zu erbringenden Leistungen der Kooperationspartnerinnen (vgl. Anlagen 13.1–13.5, 13.7). Die UMG übernimmt die Koordination der weiteren Praxiseinrichtungen und schließt, wenn notwendig, zusätzliche Verträge.

*„Um den Aufgaben nach §§ 15 und 32 HebG gerecht zu werden, wurden vor Implementierung des Studiengangs Qualitätsanforderungen an mögliche kooperierende Krankenhäuser formuliert und verschiedene Kooperationsverträge abgeschlossen (siehe Band II, Anlage 13.2-13.5, S. 501 ff.). Nach Verhandlungen wurden erweiterte Kooperationsverträge von Seiten der UMG mit dem Klinikum Braunschweig, dem St. Bernward Krankenhaus Hildesheim, dem Klinikum Wolfsburg und dem Eichsfeld Klinikum geschlossen. Diese beinhalten zudem die Berechtigung/Möglichkeit zur Auswahl der Studierenden gemeinsam mit der HAWK und die Koordination der externen Einsätze im ortsnahen ambulanten Bereich. Die Kliniken mussten Ansprechpartner*innen für die Koordination der klinischen und außerklinischen Einsätze benennen, die auch gleichzeitig Ansprechpartner*innen für die Studierenden, die UMG und die HAWK sind.*

Jede der vorgenannten Kliniken verfügt durch bisherige Strukturen über einen Pool von bekannten außerklinischen Praxisstätten. Diese werden nach Auswahl der Studierenden und Absprache mit der HAWK von der UMG angeschrieben und nach dem Nachweis der Ausbilderqualifikation mit einem Kooperationsvertrag versorgt, in dem Rechte und Pflichten des Einsatzes beschrieben werden“ (Selbstbericht, S. 12).

Die Einbindung beider Lernorte wird für Studienbewerber*innen bereits im Auswahlprozess deutlich. Während die Bewerbung der Studieninteressierten bei der UMG erfolgt, wird das Auswahlverfahren gemeinsam mit Vertreter*innen der UMG, der HAWK und den weiteren Kooperations-einrichtungen durchgeführt (vgl. Selbstbericht, S. 10, 12). Dieses Vorgehen wird auch durch die Darstellung auf der Studiengangswesite¹¹ ersichtlich. Die HAWK gab in den Gesprächen an, circa 400 Bewerbungen auf 35 Studienplätze erhalten zu haben.

Den Praxisphasen sind aufeinander aufbauende Module mit klar definierten Lernzielen zugeordnet. Während der Praxisphasen werden die Studierenden von Seiten der Hochschule durch die Praxisbegleitung (entsprechend § 17 HebG) sowie von Seiten der verantwortlichen Praxiseinrichtung durch die Praxisanleitung (entsprechend § 14 HebG) betreut. Eine Evaluation der

¹¹ <https://www.hawk.de/de/studium/studiengaenge/bsc-hebammenwissenschaft-goettingen/bewerbung>, Stand: 15.07.2021

Praxiseinsätze erfolgt zum einen mittels eines Fragebogens (siehe Anlage 10.1) und zum anderen in den Reflexionsseminaren. „Die Ergebnisse der Reflexionsveranstaltungen und Praxisbesuche werden protokolliert, ausgewertet und Maßnahmen, wenn nötig, unmittelbar abgeleitet und umgesetzt“ (Selbstbericht, S. 24).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Verzahnung der sich ergänzenden Praxis- und Studienanteile mit ihren unterschiedlichen Lernorten erfolgt sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich. Es besteht ein Theorie-Praxis-Theorie-Transfer, da die Studierenden die in den theoretischen Veranstaltungen erlernten Kompetenzen in den praktischen Übungen vertiefen und in der Praxis anwenden. Danach werden die praktischen Erfahrungen der Studierenden in den Reflexionsseminaren aufgearbeitet (siehe Kapitel 2.2.2.1).

In den Gesprächen wurde der Umfang der Praxisanleitungen und die Problematik, dass diese in einer Praxiseinrichtung nicht ausreichend zur Verfügung zu stehen scheint, thematisiert. Außerdem wurde der Umstand, dass die Einrichtungen für außerklinische Einsätze durch die Studierenden selbst organisiert werden müssen, bemängelt. Die Hochschule hat darauf reagiert und auf Anraten der Gutachter*innen ein Praxiskonzept erstellt (siehe Anlage 6). Dieses formuliert verbindliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Praxiseinsätze und Praxisanleitung, bildet die Organisations- und Kommunikationsstruktur mit den Praxiseinrichtungen ab und zeigt langfristige Planungen zur personellen Gewährleistung und Durchführung der Praxisbegleitung auf. Zudem wurde die Ausschreibung einer weiteren Praxisanleitung an der UMG vorgelegt. Die Gutachter*innen begrüßen die Erstellung des Praxiskonzeptes und die Ausschreibung einer weiteren Praxisanleitung ausdrücklich und sind erfreut über die verbindliche Darstellung der Kooperationsstrukturen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter*innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Praxiskonzept sollte um die Festlegung der Praxisbegleitung ergänzt werden.
- Die Studierenden sollten in der Organisation der außerklinischen Praxiseinsätze stärker unterstützt werden. In welcher Form diese Unterstützung erfolgt, sollte verbindlich im Praxiskonzept verankert werden.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Wie in Kapitel 2.2.2.3 geschildert, soll in Kürze die Besetzung zweier Professuren der Hebammenwissenschaft erfolgen. Mit Besetzung der weiteren Professuren ist zu erwarten, dass der Studiengang eine weitere inhaltliche Schärfung und Profilierung erhält. Durch die Praxiseinsätze in klinischen und außerklinischen Einrichtungen ist zudem gesichert, dass die Studierenden sich stets am Puls der Zeit befinden und aktuelle Entwicklungen in den Einrichtungen miterleben. Des Weiteren ist auch durch die stetige Kommunikation zwischen Praxiseinrichtungen und Studiengang eine entsprechende Weiterentwicklung der theoretischen Inhalte zu erwarten. Die Studieninhalte sind an sich bereits auf spezifische Anforderungen und Bestimmungen der Berufstätigkeit im deutschen Gesundheitssystem ausgerichtet. Wissenschaftliche Anforderungen werden insbesondere in den Modulen „Wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen I“, „Beziehungen gestalten – Kommunikation“, „Evidenzbasierte Hebammenarbeit“, „Angewandte Hebammenwissenschaft“, „Bachelorarbeit und Kolloquium“ behandelt, um den Studierenden die selbständige Erarbeitung aktueller Forschungsstände nahezubringen (vgl. Selbstbericht, S. 13).

Unterstützt wird der Studiengang auch durch die Kooperation mit der UMG in Form des Gesundheitscampus. *„Sie bringt über Lehrkräfte und anderes fachlich geeignetes Personal vielfältige Kenntnisse und Kompetenzen ein. So wird beispielsweise das Team von Frau Prof. Dr. Gallwas (Direktorin der Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe) die hochschulische Lehre in den Modulen „Besondere Situationen in Schwangerschaft und Geburt“ (2,5 SWS) und „Frauengesundheit fördern“ (2,5 SWS) bereichern. Dies gewährleistet einen frühzeitigen Einblick in die interdisziplinäre Arbeit eines geburtshilflichen Teams. Fortgesetzt wird die Zusammenarbeit in den Modulen „Besondere Situationen postpartum und im Wochenbett“, „Komplexes Fallverstehen“ und „Notfallsituationen und Risiken der Hebammenarbeit“. Das Team um Prof. Dr. Paul (Direktor der Klinik für Pädiatrische Kardiologie, Intensivmedizin und Neonatologie) wird die werdenden Hebammen in den Modulen „Das Neugeborene in besonderen Situationen“ (1 SWS), „Besondere Situationen postpartum und im Wochenbett“ (2 SWS) sowie „Notfallsituationen und Risiken in der Hebammenarbeit“ (1-2 SWS) unterstützen“* (Selbstbericht, S. 20).

Zudem verfügen die Lehrenden der HAWK über aktuelle Publikationen und beteiligen sich am fachlichen Diskurs durch Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Vereinigungen und verantwortlichen Tätigkeiten außerhalb der Lehre (vgl. Kurz-Vitae der hauptamtlichen Lehrenden).

Die lokale und fachliche Nähe zu anderen Studiengängen auf dem Gesundheitscampus und in den gemeinsamen Lehrveranstaltungen des Mantelcurriculums fördert im Weiteren auch den

interdisziplinär-fachlichen Diskurs. Dazu trägt auch bei, dass ein Teil der Lehrenden auch in anderen Studiengängen unterrichtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehrenden des Studiengangs wirkten in den Gesprächen sehr engagiert. Insgesamt weist der Studiengang die erforderliche Gewährleistung von Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen auf. Durch die noch anstehenden personellen Veränderungen wird vermutlich bereits in naher Zukunft eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des Curriculums auf Modulebene entsprechend der fachlichen Ausrichtungen und Schwerpunkte der noch zu besetzenden Professuren erfolgen. Vor allem auch die Zusammenarbeit mit der UMG als verantwortliche Praxiseinrichtung und innerhalb des Gesundheitscampus sowie mit den weiteren Praxiseinrichtungen kann zu einer sinnvollen Weiterentwicklung des Studienganges beitragen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Sachstand

Es handelt sich nicht um einen Lehramtsstudiengang. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Evaluation des Studienerfolges ist durch die LEO zentral verankert. Hier sind sowohl Ziele als auch entsprechende datenschutzrechtliche Belange definiert (vgl. §§ 1, 3 LEO). Bei den zuständigen Studiendekan*innen liegt zum einen die Verantwortung für die Durchführung der Lehrevaluation (vgl. § 5 Absatz 2 LEO) sowie zum anderen auch die Verantwortung für die Auswertung der Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation und Diskussion dieser mit der Studienkommission (vgl. § 6 Absatz 5 LEO) und die Identifizierung von Handlungsbedarfen und Ableitung entsprechender Maßnahmen (vgl. § 6 Absatz 8 LEO). Die Ergebnisse werden außerdem hochschulintern online veröffentlicht (vgl. § 6 Absatz 9 LEO). Die interne Evaluation umfasst neben regelmäßigen Studiengangs-, Modul- und Lehrveranstaltungsevaluationen auch Erstsemester-, Verlaufs- und Alumnibefragungen (vgl. § 4 LEO).

„Die Lehrveranstaltungsevaluation findet jedes Semester integriert in STUD.IP statt (siehe Band II, Anlage 10.1, S. 388 ff.). Die Lehrenden haben die Evaluation so zu planen, dass Sie i. d. R. in der letzten Sitzung die Ergebnisse mit den Studierenden besprechen können.

Statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs werden mit dem Aufbau des Studiengangs erfasst. Dies betrifft die anonymisierte Erfassung der Modulprüfungen und der Noten.

Die Evaluation der Studienbedingungen wird an der HAWK u. a. durch zentral durchgeführte, hochschulweite quantitative Befragungen der Studierenden zu unterschiedlichen Zeitpunkten umgesetzt.

Der Prozess der Lehrveranstaltungsevaluationen, die seit 2010 flächendeckend an allen Fakultäten online durchgeführt werden, ist in § 6 der Lehrevaluationsordnung der HAWK vom 01. September 2019 detailliert und verbindlich geregelt (siehe Band II, Anlage 10, S. 381 ff.). Wesentliche Merkmale dieses Prozesses sind die Bewertung der Ergebnisse durch die Studiendekanate und Studienkommissionen sowie ein direktes Feedbackgespräch zu den Ergebnissen zwischen Lehrenden und Studierenden im jeweils laufenden Semester.

*In der Stabsstelle Organisationsentwicklung wurden dazu unterschiedliche Fragebögen für die Erstsemester, Verlaufs- und Absolventenbefragung konzipiert. Der thematische Zuschnitt der Befragungen bezieht sich auf die jeweiligen erfolgskritischen Faktoren des Studiums, beispielsweise zu den Integrationsformen zu Studienbeginn (Erstsemesterbefragung), Studienbedingungen und Studienmotivation (Verlaufsbefragung) sowie die Integration in den Arbeitsmarkt und Bewertung der im Studium erworbenen Kompetenzen (Absolvent*innenbefragungen). Im Intranet sind die jeweils aktuellen Ergebnisse der einzelnen Standardbefragungen unter „Organisationsentwicklung/Infoportal“ für alle Mitarbeitenden der HAWK abrufbar. In einem Archiv werden zudem die Ergebnisse zurückliegender Jahre für Vergleichszwecke dokumentiert.*

*Ergänzend zu den etablierten quantitativen Studierendenbefragungen (Erstsemester-, Verlaufs-, Absolvent*innenbefragung) wird die Qualität von Studium und Lehre an der HAWK durch die Methodik „Evaluationsparcours“ evaluiert. Dieses Instrument der Qualitätsentwicklung wurde im Rahmen des Projekts „LernkulTour“ (Qualitätspakt Lehre) entwickelt. Zusammenfassend soll der Evaluationsparcours zu folgenden Bereichen Informationen liefern:*

- *Wahrnehmung und Perspektive der Studierenden auf ihr Studium,*
- *positive Kritik zum Verlauf und den Rahmenbedingungen des Studiums,*
- *Bedarfe und Probleme während des Studiums sowie*
- *Ideen der Studierenden zur Unterstützung des Studierens“ (Selbstbericht, S. 23).*

Die HAWK hat entsprechende Musterevaluationsbögen für die Lehrveranstaltungen und Praxis Einsätze vorgelegt (siehe Anlage 10.1).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt über geeignete Maßnahmen, die unter Einbindung der Studierenden ein kontinuierliches Monitoring ermöglichen. Dazu gehört auch, dass die Ergebnisse der

Evaluationen in den Studienkommissionen diskutiert und hochschulweit veröffentlicht werden. Ein Beispiel für die direkte Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs und Weiterentwicklung der Planungsstruktur im Studiengang ist die umgehende Reaktion auf die studentische Anzeige sich überschneidender Prüfungen und Praxisphasen im ersten Semester (siehe Kapitel 2.2.2.6). Die Gutachter*innen nehmen erfreut zur Kenntnis, dass die Sicherung des Studienerfolgs auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Studienorte gegeben ist. Dazu trägt neben der Integration der Praxiseinsätze in die formalisierte Evaluation auch die Behandlung der Praxiseinsätze in den Reflexionsseminaren bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die HAWK verfügt über verschiedene Instrumente, die die Geschlechtergerechtigkeit sowie die Umsetzung des Nachteilsausgleichs an der Hochschule begünstigen sollen. Eine zentrale Rolle spielt dabei das Gleichstellungsbüro mit integriertem Familienservice. Die Ziele des Gleichstellungsbüros sind

- *„die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern; Gender-Mainstreaming als Leitprinzip und Querschnittsaufgabe,*
- *der Abbau von Benachteiligung und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts*
- *die Steigerung des Anteils an*
 - *Professorinnen*
 - *wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen*
 - *Studentinnen bzw. Studenten*
 - *Absolventinnen bzw. Absolventen**in denjenigen Studiengängen und Organisationseinheiten, in denen sie unterrepräsentiert sind,*
- *die Verbesserung der Beteiligung von Frauen in den Leitungsfunktionen und Gremien,*
- *die Integration des Kriteriums „Gender“ in Forschung, Lehre und Verwaltung*
- *die familiengerechte Gestaltung der Hochschule“¹².*

¹² <https://www.hawk.de/de/hochschule/organisation-und-personen/zentrale-einrichtungen/gleichstellungsbuero/gleichstellung>, Stand: 17.07.2021

Das Gendermonitoring der HAWK erfolgt nicht nur hochschul-, sondern auch fakultäts- und studiengangbezogen¹³.

Den Nachteilsausgleich regelt § 12 POAT. Dieser gilt insbesondere für Studierende, die auf Grund folgender Umstände benachteiligt sein könnten:

- „Schwangerschaft,
- Geburt,
- Erziehungsverantwortung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, für das Personenfürsorge besteht,
- Pflege eines kranken oder behinderten Kindes, für das Personenfürsorge besteht,
- Pflege von Angehörigen, die dauerhaft krank, pflegebedürftig oder behindert sind,
- Behinderungen/Beeinträchtigungen,
- chronischen Erkrankungen,
- Teilleistungsschwächen,
- oder sonstigen außergewöhnlichen Härten“ (§ 12 Absatz 1 POAT).

Die Entscheidung über die Gewährung und Form des Nachteilsausgleiches trifft die Prüfungskommission explizit unter Berücksichtigung der Chancengleichheit (vgl. § 12 Absatz 6 POAT).

„Um auch die Lehrenden für die studienbedingten Herausforderungen von Studierenden mit Beeinträchtigung zu sensibilisieren, hat die Senatsbeauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung und/oder chronischer Erkrankung an der HAWK im Januar 2019 einen Leitfaden für Lehrende herausgegeben (siehe Band II, Anlage 11.3, S. 425 ff.). Er enthält Anregungen für eine barrierefreie Gestaltung von Lehrmaterialien und Lehrveranstaltungen sowie Vorschläge für individuelle Nachteilsausgleiche in konkreten Bedarfsfällen und trägt somit zu einer gleichberechtigten Teilhabe aller Studierenden am Studium an der HAWK bei“ (Selbstbericht, S. 27).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Selbstbericht sowie in durch die Schilderungen in den Gesprächen der digitalen Begutachtung hat die HAWK dargelegt, dass Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden vorliegen und diese auf Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Eine Studierende bestätigte z. B. in den Gesprächen, dass die Möglichkeit des Nachteilsausgleiches für Studierende mit Kind im Studiengang gegeben ist. Absprachen mit Lehrenden und die guten Studienbedingungen im Studiengang ermöglichten es ihr jedoch die Prüfungen des ersten Semesters ohne formale Beantragung des Nachteilsausgleiches zu absolvieren.

¹³ Jahresbericht der Gleichstellungsbeauftragten und des Gleichstellungsbüros 2020, S. 48-52, unter https://www.hawk.de/sites/default/files/2021-07/jahresbericht_gleichstellung_2020.pdf, Stand: 17.07.2021

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Sachstand

Das Kriterium ist nicht einschlägig, da es sich nicht um ein Joint-Degree-Programme handelt.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Es existieren keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen in Form von externen Bildungsträgern. Daher ist das Kriterium nicht als einschlägig zu betrachten. Eine Beschreibung der vorliegenden Kooperation mit der UMG erfolgt im folgenden Kapitel 2.2.8.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang der Hebammenwissenschaft ist Bestandteil des Gesundheitscampus Göttingen. Die Hochschule führt dazu aus:

„Mit dem Gesundheitscampus Göttingen entstand im Jahr 2016 eine partnerschaftliche Kooperation zwischen der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) und der HAWK. Beide Institutionen bringen ihre Kompetenzen in das ambitionierte Projekt des Gesundheitscampus Göttingen ein.

Der Gesundheitscampus ist angegliedert an die Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit (Lehreinheit Gesundheit). Die hochschulischen Veranstaltungen finden ab dem WiSe 2021/22 in den neuen Räumlichkeiten des Sartorius-Quartier statt (der Neubau wird rechtzeitig bezugsfertig sein, Umzug ist August/September 2021).

Zum Wintersemester 2016/2017 nahm der Gesundheitscampus Göttingen den Betrieb auf. Inzwischen studieren rund 400 Studierende in sechs gesundheitsbezogenen Studiengängen am Gesundheitscampus. Der Anspruch dieses gemeinsamen Projekts ist, die hochschulische Ausbildung von Fachkräften sozialer und gesundheitlicher Berufe neu zu denken“ (Selbstbericht, S. 6).

Es wurde der Kooperationsvertrag der HAWK und UMG zur Durchführung des Hebammenstudiums im Rahmen des Gesundheitscampus vorgelegt (siehe Anlage 13). Dieser definiert, dass die UMG „in erster Linie die Aufgabe einer verantwortlichen Praxiseinrichtung i. S. d. § 15 HebG“

wahrnimmt (§ 2 Absatz 1 Kooperationsvertrag). Die HAWK trägt die Gesamtverantwortung für das Studium der Hebammenwissenschaft (§ 3 Absatz 2 Kooperationsvertrag).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Standort Göttingen ist gekennzeichnet durch den Gesundheitscampus Göttingen, an dem die Studierenden sowohl interprofessionelle Settings erfahren, als auch von der engen Kooperation mit der Universitätsmedizin Göttingen profitieren. Mit dem neu geschaffenen Sartorius-Quartier gewinnt der Studiengang einen zentralen Punkt des Austauschs und einen weiteren angemessen ausgestatteten Lernort dazu. Damit ist der Studiengang in eine funktionierende und fruchtbare Infrastruktur eingebettet.

Der vorgelegte Vertrag dokumentiert Art und Umfang der Kooperation. Dazu gehört auch, dass die Gesamtverantwortung für das Studienprogramm bei der HAWK liegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Sachstand

Das Studium erfolgt nicht an einer Berufsakademie. Das Kriterium ist dementsprechend nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die berufszulassungsrechtliche Eignung des Studiengangs erfolgt organisatorisch verbunden mit dem Akkreditierungsverfahren durch Beteiligung einer zusätzlichen Expertin des niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in beratender Funktion.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung (Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019

Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz - HebG)

Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Nicola H. Bauer

Hochschule für Gesundheit Bochum, Professorin für Hebammenwissenschaft

Prof. Dr. Christian F. Poets

Universitätsklinikum Tübingen, Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin

b) Vertreterin der Berufspraxis

Cordula Petersmeier

Hebamme, Lehrerin & Leitung der Abteilung Hebammenausbildung der KRH Akademie

c) Studierende

Wibke Abbas

Hochschule für Gesundheit Bochum, Studiengang: Hebammenkunde

d) Zusätzliche externe Expertin mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO)

Dr.in Gabriele Windus

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Referatsleitung 402 (Gesundheitsförderung, Humangenetik, Arzneimittel)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht einschlägig.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.09.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	20.05.2021
Zeitpunkt der Begehung:	15.06.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger*innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Vertreter*innen der verantwortlichen Praxiseinrichtung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Digital - in Form einer Präsentation: Campus, Seminar- & IT-Räume, Bibliothek, Räume des noch im Umbau befindlichen Skills-Lab

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen

Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)